# WINDISCH

# Abteilung Planung und Bau Windisch

Tel: 056 460 0960 Fax: 056 460 0965

Mail: bauverwaltung@windisch.ch

# BEWILLIGUNG IM ÖFFENTLICHEN GRUND

Beiblatt zu Norm SN 640 538a

Gemeinde Windisch Abteilung Planung und Bau Dohlenzelgstrasse 6 5210 Windisch

Art des Gesuches:	Aufbruch öffentlicher Grund			Benützung öffentlicher Grund		
Strasse/Nr./Gebiet Zweck der Arbeiten						
Art des Werkes	Kanalisation	Elektrisch	Wasser	Gas	Swisscom	Cablecom
Länge in Fahrbahn			Länge in Gehweg			
Baubeginn		·	Voraussichtliche I	Bauzeit		
Eigentümer/Gesuchstel	ler:					
Strasseneigentümer						
Gesuchsteller						
Bauherr/Werke						
- -				_	lail	
Bauleitung				_	elefon lail	
- Unternehmer				_	-1-6	
				_	lail	
Planbeilage 2-fach	(Muss beigelegt werden	ı, die beansprucht	e Fläche ist zu vermassen)			
Min. Durchfahrtsbreite < 3.00 m? ja			nein			
Umleitung Fussgänger nötig? ja			nein			
Umleitung motorisierter Verkehr nötig? ja			nein			

Wenn ja, vorgängige Absprache mit der Abteilung Planung und Bau (056/460'09'69) notwendig.

Bemerkungen			
Ort und Datum		Ort und Datum	
Für den Gesuchsteller		Für den Strasseneigentümer, Gemeinde	Windisch
Stempel/Unterschrift:		Bereichsleiter Tiefbau und Verkehr:	
Beilagen: Gesuchsformular	1fach	Kopie durch Abteilung Planung + Bau an: Gemeinderat	
Planbeilage	2fach	Elektrizitäts- und Wasserwerk Regionalpolizei	
		Abteilung Planung + Bau Bauamt	
		Dauaiii	

### Bewilligung Aufbruch öffentlicher Grund

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Ausführung der vorstehenden Bauarbeiten unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Normen SN 640 538a. Diese Normen gehen anders lautenden Werkvertragsbestimmungen ausdrücklich vor.
- 2. Vor Ausführung der Belagsarbeiten sind mit dem Werkmeister des Bauamtes und/oder der Bauverwaltung die genauen Instandstellungsflächen abzugrenzen.
- Die Belagsränder sind mit Trennscheiben fachgerecht anzuschneiden. Bei Deckbelägen sind zusätzlich bituminöse Fugenbänder einzulegen. Bei 2schichtigen Belägen muss der Belag überlappend eingebaut werden.
- Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe zuständig, welche durch den Gesuchsteller beigezogen werden müssen:

Vermessung: Porta & Partner, Bezirksgeometer, Steinackerstrasse 7, 5210 Windisch Elektrizität/Wasser: Elektrizitäts- und Wasserwerk, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch Abteilung Planung + Bau, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch Industrielle Betriebe der Stadt Brugg, untere Hofstadt 4, 5200 Brugg Swisscom AG; Network Services Region Ost, Postfach, 8021 Zürich TV-Anlage: Cablecom Management AG, hinternättlistrasse 11, 5506 Mägenwil

- 5. Der Wiederaufbau des Strassenaufbaus muss die gleiche Qualität wie der bestehende aufweisen.
- Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat, 5210 Windisch, Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf Beschwerden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann nicht eingetreten werden.

## Bewilligung Benützung öffentlicher Grund

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung für die Benützung der vorstehenden Flächen auf dem öffentlichen Grund unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Die Sichtweiten für Knoten sind gemäss der VSS Norm 640 273a Knoten Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene einzuhalten.
- 2. Provisorische Parkfelder sind mit temporären orangefarbener Markierung zu markieren. Sie sind nach der VSS Norm 640 029a Geometrie Parkplätze zu erstellen und direkt nach der Bauvollendung wieder zu entfernen.
- 3. Die Durchfahrt für die Feuerwehr muss gemäss der Norm FKS CSSP CSP Richtlinie für Feuerwehrzufahrten jederzeit gewährleistet sein.
- 4. Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat, 5210 Windisch, Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf Beschwerden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann nicht eingetreten werden.